

## VIK-Stellungnahme

zum Eckpunktepapier

### zum Vorschlag des BMWi für eine Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen

15.05.2018

#### Allgemein

Dem VIK wurde vom BMWi ein Eckpunktepapier für eine Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen bei umlageprivilegierten Unternehmen übermittelt. Die Vorlage des Eckpunktepapiers wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt, damit in diesem Gebiet endlich Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen hergestellt werden kann. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir gern Gebrauch und haben folgende Anmerkungen:

#### Grundsätzliche Anmerkungen

##### Anwendbarkeit

Die Abgrenzung muss auch für andere strommengenbasierte Abrechnungen wie z.B. Netzumlagen, Netzentgelte, Konzessionsabgabe etc. anwendbar sein.

##### Zuordnung

Zunächst halten wir es jedoch für unerlässlich, darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Eckpunktepapier lediglich auf solche Fälle zu beziehen ist, bei denen es sich um Strom handelt, der nicht dem in Rede stehenden Unternehmen als selbstverbraucher Strom zugeordnet werden kann. Vor jeder Quantifizierungsfrage ist gedanklich zunächst eine Qualifizierungsfrage zu stellen.

Erst wenn die Hinterfragung der Kriterien wie z.B. zur Betreibereigenschaft oder auch zur Frage eines zeitweisen oder auch ortsveränderlichen Verbrauchs zu dem Ergebnis führt, dass es sich nicht um Selbstverbrauch des Unternehmens handelt, kann und muss in einem zweiten Schritt die Frage nach der auf der Ebene der Quantifizierung angesiedelten Abgrenzung des Drittverbrauchs geklärt werden. Wie bereits teilweise im BNetzA-Leitfaden Eigenstrom ausgeführt, gehören aus Sicht des VIK z.B. dauerhaft nicht ortsfeste Verbräuche wie Getränkeautomaten, Handwerkerleistungen und Gebäudereinigung zum Selbstverbrauch des

Unternehmens und stellen keine weitergeleiteten Drittverbräuche dar, welche abgegrenzt werden müssen.

### **Bagatellschwelle**

Für eine Abgrenzung der im Eckpunktepapier eingeführten Regelungsfallgruppen ist die Definition einer Bagatellgrenze unumgänglich. Aus Praktikabilitätsgründen ist es sinnvoll, für die Abgrenzung von Bagatellmengen die Niederspannungsebene heranzuziehen. Denn auf dieser Ebene ist in den Verteileinrichtungen i.d.R. nicht genug Raum vorhanden, um einzelne Zuordnungspunkte jeweils mit einem Zähler auszustatten. Die Entnahme auf Niederspannungsebene hinter dem Leitungsschutzschalter kann insoweit als Zuordnungspunkt konkretisiert werden, ab dem die Verbraucher versorgt werden.

Aus Sicht des VIK ist der folgende Lösungsansatz zur Bildung einer Bagatellschwelle denkbar:

- Zunächst wird die Strommenge bestimmt, die an Dritte ohne zwingende Notwendigkeit einer Messung weitergeleitet und von diesen aus Niederspannungsebene (< 1kV) entnommen wird, wobei ggf. sachgerechte Schätzungen vorzunehmen sind. Diese Strommenge sollte ausschließlich eine festzulegende relative Obergrenze als Anteil am Jahresgesamtverbrauch des Unternehmens (inkl. der weitergeleiteten Strommengen) nicht übersteigen.
- Diese relative Obergrenze sollte sich an der Verkehrsfehlergrenze für geeichte Messungen im industriellen Bereich orientieren. Diese liegt bei 2 bis 4%.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte die Definition des anzuwendenden Schwellenwertes in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

### **Schätzungen**

Für sämtliche Regelungsfälle, die Schätzungen zulassen, sollten als Alternative zu Worst-Case-Betrachtungen auch sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzungen zur Abgrenzung weitergeleiteter Strommengen ermöglicht werden, etwa wenn aufgrund des tatsächlichen Einsatzes einer Stromverbrauchseinrichtung feststeht, dass diese nicht rund um die Uhr betrieben werden kann (z.B. Verbrauchseinrichtungen, die von Dritten betrieben werden, die lediglich im Rahmen einer 8-Stunden-Schicht im Einsatz sind.). Solche Schätzverfahren sind etwa im Bereich der Stromsteuer heute bereits gängige Praxis, und die entsprechend geschätzten Strommengen werden von der behördlichen Steuerverwaltung anerkannt. Zudem sollten bei Schätzungen auch Messwerte, die über nicht geeichte Auswertesysteme (Softwaresysteme) gebildet werden, als qualifizierte, nachvollziehbare Schätzung zugelassen werden. Zudem sollte auch neben der Worst-Case-Betrachtung die Schätzung anhand eines adäquaten Sicherheitsaufschlags auf dem vom Unternehmen nach sachgerechten Kriterien ermittelten, nachvollziehbaren Stromverbrauchs nach Wahl des Unternehmens ermöglicht werden.

Obgleich dies nicht Gegenstand des Eckpunktepapiers ist, möchte der VIK an dieser Stelle auch auf das Hinweisblatt „Stromzähler“ des BAFA vom 27.04.2018 Bezug nehmen, welches sich ebenfalls mit sachgerechten Schätzungen auseinandersetzt. Nach den Darstellungen im Hinweisblatt hat eine fehlerhafte sachgerechte Schätzung die Ablehnung des Begrenzungsantrages zur Folge. Eine solche Rechtsfolge ist nicht erforderlich. Anpassungen mit Aufschlägen können im Rahmen der „Sachverhaltsaufklärung“ noch vorgenommen werden.

### **Abgrenzung von Weiterleitungen im Rahmen der Eigenstromerzeugung**

Das vorliegende Eckpunktepapier und Kapitel 7 des aktualisierten Hinweisblatts Stromzähler (Stand 27.04.2018) verweisen im Zusammenhang mit der Abgrenzung weitergeleiteter

Strommengen im Rahmen von Eigenerzeugungen auf die Anwendung der sog. „gewillkürten Nachrangregelung“, die vorsieht, dass Strommengen aus der Erzeugungsanlage vorrangig auf die Deckung des Verbrauchs Dritter angerechnet werden und nur die verbleibende Resterzeugung dem Eigenverbrauch zugerechnet wird. Diese Regelung sollte nur auf Drittverbräuche angewendet werden, die nicht durch viertelstundengenaue Messung oder Schätzung abgegrenzt werden können.

Nach Ansicht des VIK dürfen allerdings vertragliche Zuordnungen zwischen Strom aus Erzeugungsanlagen und Verbrauchern bei Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung nicht beeinträchtigt werden.

Bei von der 15-Minuten-Bilanzierung betroffenen Eigenerzeugungen und Eigenversorgungen müssten strommengenbasierte Messungen, Schätzungen oder Hochrechnungen auf ein Viertelstundenlastprofil ausgerollt werden können.

- Sofern für eine Anerkennung der Abgrenzung von Drittstrommengen eine viertelstundenscharfe Bilanzierung notwendig ist, sollten entsprechende gemessene oder geschätzte Strommengen mittels plausibler und für Dritte nachvollziehbarer Lastprofile auf Viertelstunden-Lastgänge ausgerollt werden können. Die Anwendbarkeit von Standardlastprofilen muss dabei auch in Kundenanlagen zulässig sein. Bisher gilt das nur für Entnahmestellen, die direkt am Netz des Energieversorgers angeschlossen sind.
- In den Fällen, in denen geeichte strommengenbasierte Messungen zur Anwendung kommen können, sollten diese in Verbindung mit einem nicht geeichten digitalen Auswertesystem zur Abgrenzung von Drittstrommengen zugelassen werden.

### **Akzeptanz von Befreiungsbescheiden gem. § 35MessEG**

Der VIK unterstützt die im Hinweisblatt Stromzähler bekräftigte Akzeptanz von Befreiungsbescheiden von der Pflicht zur geeichten Messung gem. § 35 MessEG. Entsprechende Befreiungsbescheide sollten im Rahmen der Neuregelungen weiterhin Berücksichtigung finden. Die Anwendbarkeit der Ausnahme von der Eichpflicht bezieht sich derzeit gem. Hinweisblatt des BAFA lediglich auf die Strommengenerfassung nach EEG. Die Anwendbarkeit muss aber auch auf alle anderen Stromumlagen (KWK-G, Netzentgelte, Netzumlagen, Konzessionsabgabe etc.) anwendbar sein. Hierzu wäre eine Klarstellung im Gesetz bzw. der Begründung erforderlich.

### **Anmerkungen zu den Fallunterscheidungen**

#### **a) Bagatellsachverhalte, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist**

Sofern arbeitsabhängige Bagatellschwellen eingeführt werden, ist zur Überprüfung der Einhaltung der Schwellen eine Schätzung erforderlich. Hier sollten neben der Worst-Case-Schätzung alternativ Schätzungen mit Sicherheitsaufschlag sowie sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzungen zugelassen werden, die auch durch andere Behörden, z. B. Stromsteuerermittlung der Hauptzollämter, bzw. die Netzbetreiber akzeptiert und gleichbehandelt werden.

Sollte sich der Gesetzgeber nicht für die Einführung klarer Bagatellgrenzen entscheiden, sondern mit unbestimmten Begriffen und Beispielen operieren (z.B. der geplante Verweis auf den Leitfaden der BNetzA), kann der Fall auftreten, dass ein betroffenes Unternehmen ex ante weiter der Unsicherheit unterliegt, ob der betrachtete Sachverhalt einen Bagatellsachverhalt darstellt oder nicht. Dem betroffenen Unternehmen sollte es in diesem Fall ermöglicht werden,

eine Schätzung (worst-case oder anderweitig sachgerecht) vorzunehmen und die Strommengen freiwillig abzugrenzen (und mit EEG-Umlage zu beaufschlagen).

Entsprechende Rechtsunsicherheiten – insbesondere im Falle relativ geringer abzugrenzender Strommengen – dürfen nicht zur Nichterteilung eines Begrenzungsbescheides oder den Verlust des Eigenstromprivilegs für die übrigen Strommengen führen. Jene Rechtsunsicherheiten sind im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung aufzulösen.

**b) Bagatellsachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist**

Die Fallbetrachtung lässt auf Grundlage des Eckpunktepapiers ausschließlich Worst-Case-Schätzungen zu. Analog zu a) sollten in diesem Zusammenhang Schätzungen mit Sicherheitsaufschlag sowie sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzungen zugelassen werden, die auch durch andere Behörden, z. B. Stromsteuerermittlung der Hauptzollämter, und die Netzbetreiber akzeptiert und gleichbehandelt werden.

**c) Nichtbagatellsachverhalte, bei denen eine Messung praktikabel ist**

Die Eckpunkte setzen für Schätzungen sowohl für die Vergangenheit die Sicherstellung einer zukünftig geeichten Messung voraus. Nach Ansicht des VIK sollte die Sicherstellung einer zukünftig geeichten Messung durch einen qualifizierten Rolloutplan nachweisbar sein. Für einen entsprechenden Rollout ist eine Übergangsfrist notwendig. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu e) verwiesen.

**d) Nichtbagatellsachverhalte, bei denen eine Messung nicht praktikabel ist**

Der VIK begrüßt die Ermöglichung von Schätzungen für die Vergangenheit als auch für die Zukunft. Die Schätzbefugnis hängt laut Eckpunktepapier von

- der Realisierbarkeit der Messung,
- der Verhältnismäßigkeit und
- Zumutbarkeit und letzteres
- vom Umfang des erfassten Selbstverbrauchs im Rahmen einer vorgelagert gemessenen gemischten Stromnutzung ab.

Ein Kriterium zur Bewertung der Realisierbarkeit gibt das Eckpunktepapier sachgerecht vor (örtlich veränderliche Verbräuche). In der Praxis ist neben dem örtlich veränderlichen Verbrauch auch der örtlich veränderliche Letztverbraucher betroffen. Daher sollte das Kriterium auch um den örtlich veränderlichen Letztverbraucher ergänzt werden. Die Zumutbarkeit hängt laut Eckpunktepapier vom Umfang des von einer vorgelagerten Messung erfassten Selbstverbrauchs ab. Letzteres unterstützt der VIK. Alternativ kann nach unserer Ansicht von einer Unzumutbarkeit ausgegangen werden, wenn die Drittstrommengen in gemischt genutzten Gebäuden Bagatellmengen nicht überschreiten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Bagatellschwellen im Rahmen der übergeordneten Anmerkungen weiter oben verwiesen. Bei gemischt genutzten Einrichtungen sollte generell über Flächenschlüssel oder einer sachgerechten Hochrechnung eine Abgrenzung des Stromverbrauchs möglich sein.

Grundsätzlich sollten sowohl die Installationskosten, einschließlich Kosten für Produktionsbeeinträchtigungen infolge der Installation, als auch die jährlichen Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messdatendienstleistung für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit und somit die Praktikabilität einer geeichten Messung berücksichtigt werden. Dabei ist auf einen angemessenen Zeitraum hinsichtlich der Betrachtung der Installationskosten zu achten. Andernfalls steht zu befürchten, dass eine starke zeitliche Ausdehnung des Betrachtungszeitraums und damit einhergehend eine Untergewichtung der einmaligen Installationskosten dazu führt, dass der Fall der Unzumutbarkeit nie diagnostiziert und die Regelung damit ins Leere laufen würde.

### e) Zeitliche Geltung

Der im Eckpunktepapier angelegte verpflichtende Rollout geeichter Messeinrichtungen bis zum 01.01.2019, also absehbar innerhalb weniger als 6 Monaten nach Verabschiedung des Gesetzes, erscheint zu kurzfristig. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass derzeit noch keine intelligenten Zähler gemäß Messstellenbetriebsgesetz für industrielle Anwendungen bzw. in Form und Funktion eines Leitungsschutzschalters für die Niederspannungsebene am Markt verfügbar sind. Der Rollout sollte entsprechend der Verfügbarkeit adäquater Zähler verschoben werden, da sich andernfalls deren Marktdurchdringung verzögert. Auch für einen Rollout mit konventionellen Zählern wäre der Zeitraum zu kurz bemessen. Der VIK schlägt vor, dass bei Vorliegen eines qualifizierten Rolloutplans des jeweiligen weiterverteilenden Unternehmens der Stichtag für verpflichtende geeichte Messungen nicht vor dem 01.01.2021 festgelegt wird und die weitergehenden Erleichterungen mindestens bis 31.12.2020 gelten.

In komplexen Kundenanlagen/Stromverteilungsanlagen führt die Notwendigkeit eichrechtskonformer Messungen zu erheblichem Planungs- und Investitionsaufwand. Bestehende Schaltanlagen, Stromverteiler bzw. Kopfverteiler müssen mit geeichten Spannungs- und Stromwandlern sowie der geeichten Messung versehen werden.

Da diese Infrastrukturanlagen zum großen Teil schon lange im Einsatz sind, sind diese von den Platzverhältnissen nicht für diesen Verwendungszweck konstruiert und müssen entweder aufwendig ertüchtigt oder komplett ausgetauscht werden. Dazu muss in der Regel die Stromversorgung für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Diese Umsetzung erfordert erheblichen Planungs-, Umsetzungs- und Kostenaufwand. Für einen komplexen Stromverteiler können schnell erhebliche Kosten und eine Umsetzungsdauer von 1 – 1,5 Jahren entstehen.

Ferner bittet der VIK um erstmalige Anwendung der Neuregelung für Schätzungen ab dem Nachweisjahr 2018 bzw. Begrenzungsjahr 2020, da die gesetzliche Geltung der Neuregelung nicht hinreichend vor der Ausschlussfrist für das laufende Antragsjahr bis 30.06.2018 erreicht werden kann.

### **Weitere Anmerkungen - Notstromaggregate**

Bezüglich Stromerzeugungsanlagen wird im EEG nicht zwischen Anlagen, die energiewirtschaftlich genutzt werden (z.B. KWK-Anlagen, Turbinen, Speicher) und Notstromanlagen (Netzersatzanlagen), unterschieden. Aufgrund der fehlenden Differenzierung sind neue Notstromaggregate, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, mit der vollen EEG-Umlage belastet, unterliegen allen Meldepflichten gemäß EEG (§ 74a EEG) und sind verpflichtend mit einem Lastgangzähler auszustatten. Die Kosten für den zu installierenden Zähler stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den Strommengen.

Die Notstromaggregate sind ausschließlich für den Fall einer Stromstörung ausgelegt und ermöglichen in entsprechenden Fällen beispielsweise, dass Produktionsanlagen ohne Entstehung von Schäden abgefahren werden können. Um die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, werden die Aggregate in der Regel einmal monatlich testweise für kurze Zeit (0,5 bis 4 Stunden) betrieben.

### a) **Definition von Notstromdieseln als Netzersatzanlagen**

Klare Unterscheidung zwischen Stromerzeugungsanlagen gemäß EEG und Netzersatzanlagen, die nicht den gleichen Pflichten und Regelungen unterliegen wie Stromerzeugungsanlagen

---

**b) Alternative Erfassung der Betriebszeit der Notstromdiesel über Signale aus Leitsystemen bzw. Nachweis durch Betriebsprotokoll und Berechnung der Stromerzeugung aus Zeitdauer und installierter Leistung**

Ggfs. Begrenzung dieser Möglichkeit für Notstromdiesel mit einer jährlichen Betriebszeit von kleiner 500 h/a.

---

*Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*